

Amt der o.ö. Landesregierung  
Wa - 201808/57 /Hz/He

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems  
Wa - 105/1992

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen vom Amt der oö Landesregierung am  
28. Juli 1998  
in Hinterstoder.

### A n w e s e n d e :

Vom Amt der oö Landesregierung:

Dr. Helmut Hinz  
als Verhandlungsleiter

Ing. Edwin Steiner  
als Amtssachverständiger  
für Wasserbautechnik

Dipl.Ing. Gerald Müller  
als Amtssachverständiger  
für Hydrologie

Kerstin Heppner  
als Schriftführerin

Vom Gewässerbezirk Linz:

Strm. Ernst Murauer

Vom Forstt. Dienst für Wildbach-  
und Lawinenverbauung, Gebiets-  
bauleitung Steyr-Ennsgebiet:

Dipl.Ing. Klaus Weisser

Von der Ullersperg'schen Forst-  
verwaltung:

Förster Peter Hager

Von der OÖ Landeswasserver-  
sorgungsunternehmen GmbH:

Ing. Johann Hagn

**Als sonstige Parteien und Beteiligte:**

Herren Ernst und Rainer Kletzmair i.V.d. Mutter Erna  
Kletzmair, Farnau 6, 4574 Hinterstoder  
Herr Peter Hager i.V.d. Frau Roswitha Äpfelbacher und des  
Herrn Florian Krüger  
Frau Maria Jansenberger, 4573 Hinterstoder 73 a.i.V.d. Ehe-  
gatten Wilhelm und Aloisia Prieler

Von der Gemeinde Hinterstoder: Bgm. Helmut Wallner

Von der Hinterstoder Bergbahnen  
GmbH  
- als Konsensinhaberin:

Hermann Stöttinger  
Betriebsleiter-Stellvertr.

Die Verhandlung wird um 9.45 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen und prüft ihre Stellung als Parteien oder sonstige Beteiligte sowie die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ausschreibung der wasserrechtlichen mündlichen Verhandlung, der Verlautbarung durch Kundmachung beim Gemeindeamt Hinterstoder der Auflage des Projektes sowie der Verständigung aller bekannten Parteien und Beteiligten fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher keine Einwendungen vorgebracht wurden.

### G e g e n s t a n d

Ist die mit Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 26. Juni 1998, Wa-201808/54, ausgeschriebene wasserrechtliche mündliche Verhandlung über das Ansuchen der Hinterstoder Bergbahnen GmbH, Hinterstoder, um die Vornahme der wr. Überprüfung der mit Bescheid des LH von OÖ vom 23. März 1994, Wa-201808/32, wr. bewilligten Beschneiungsanlage für das Schigebiet Höß - Hutterer Böden einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Entwässerungsanlage.

Ferner soll auch die mit Bescheid der BH Kirchdorf/Krems vom 22. März 1994, Wa-105/1992/Cs/Ru, der Hinterstoder Bergbahnen GmbH erteilte wr. Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im Schongebiet zum Schutz der Wasservorkommen im Toten Gebirge auf Einhaltung der Bescheidvorschriften überprüft werden.

Nach Erläuterung des gegenständlichen Projektes durch Herrn  
*Hermann Stöttinger*  
und nach dessen eingehender Besprechung sowie nach Anhörung  
der Parteien und Beteiligten wird der Lokalausweis vorge-  
nommen.

Dieser ergab nachstehenden

### **A) BEFUND und GUTACHTEN :**

*Bescheid des LH von OÖ vom 23. März 1994, Wa-201808/32*

Der heutigen Verhandlung liegt ein Bestandsoperat vor. Die Ausführungsberichte der Hinterstoder Bergbahnen GmbH sind mit 14. Juni 1995 bzw. 15. April 1996 datiert. Die Bestandspläne wurden von DI J. Reibenwein, Salzburg, erstellt. Dazu wird festgehalten, daß der Bestandsplan für die Wasserfassung und Pumpenstation 1 mit der Plan-Nr. 24-92/08C der letztgültige ist.

Zu den Vorschreibungspunkten des Spruchabschnittes I. des Bescheides des LH von OÖ vom 23. März 1994, Wa-201808/32, wird folgendes festgehalten:

Das Maß der Wasserbenutzung von 2.600 m<sup>3</sup>/d bzw. die höchstzulässige Spitzenentnahme aus dem Steyrfluß mit 60 l/s wurde nach Aufzeichnungen im aufliegenden Betriebsbuch generell eingehalten. Die höchste Tagesentnahme wurde zwar an 2 Tagen leicht überschritten, dies kann jedoch als geringfügig bezeichnet werden, da es aufgrund der technischen Gegebenheit nicht möglich ist mehr als 30 l/s zu entnehmen. Der Zeitraum der Entnahme zwischen 15. November und 28. Februar wurde eingehalten.

Im Schreiben vom 14. Juni 1995 wird auf die Auflagepunkte im einzelnen eingegangen.

Ergänzend dazu muß folgendes festgehalten werden:

Zu 1: Die bewilligte Ausbaustufe 1 wurde im wesentlichen projektsgemäß errichtet. Im Zuge der Bauausführung ergaben sich jedoch folgende Abänderungen:

- a) Im Bereich der Pistengerätegarage Höß wurde die Leitungsführung im Bereich des Gstes Nr. 1099/3 abgeändert. Das Gst.Nr. 1099/1 wird nicht mehr berührt.
- b) Durch die Feldleitung 2 wird das Gst.Nr. 1248/1 in einer Länge von 80 m vermehrt in Anspruch genommen.
- c) Die Pumpstation 2 wurde in ihrer Gestaltung geringfügig abgeändert (Reserveplatz für 4. Kühlturm, Tiefe der Sammelbecken), sodaß die verbaute Fläche 129,78 statt 121,55 m<sup>2</sup> beträgt.
- d) Durch eine Trassenverschiebung im Bereich der Pumpstation 2 werden die Gste Nr. 2052 (Weg) und 1372/2 zusätzlich beansprucht.
- e) Die Pumpstation 3 wurde zwar auf Gst.Nr. 1439/1 errichtet, jedoch folgte eine Abänderung in der Situierung und in der Größe der Station. Weiters erfolgte auch eine Verschiebung der Trassenführung.

Alle angeführten Grundstücke liegen in der KG Hinterstoder.

Zu 2 bis 4.:

Nach den vorliegenden Angaben und soweit dies heute überprüft werden konnte, wurden die Rohrleitungen vorschreibungsgemäß verlegt. Das geforderte Druckprüfungsprotokoll liegt vor.

Zu 5: Die Rohrleitungen wurden genau eingemessen, sodaß auf die Markierung im Gelände verzichtet worden ist.

Zu 6 und 7:

Die Vorschreibungspunkte wurde erfüllt bzw. wurde heute auch nichts gegenteiliges vorgebracht.

Zu 8: Dauervorschreibung.

Zu 9: Dauervorschreibung.

Zu 10: Erfüllt und Dauervorschreibung.

Zu 11: Erfüllt. Die heute vorgelegten Befunde weisen Trinkwasserqualität auf.

Zu 12 bis 17:

Die UV-Anlage wurde entsprechend dem Bewilligungsbescheid errichtet.

Das geforderte Betriebsbuch wird geführt. Für eventuelle Funktionsstörungen ist eine optische Warneinrichtung angebracht.

Zu 18 bis 21:

Erfüllt.

Zu 22: Punkt 22. wurde mit Bescheid vom 23. März 1998, Wa-201808/53, abgeändert. Es ist nach Meinung des Amtsarztes lediglich eine Wasserqualitätskontrolle aufgrund der bereits vorgelegten öfteren Untersuchungen vor Beginn der Beschneidungstätigkeit vorzulegen. Dieser Punkt wurde erfüllt.

Zu 23: Den Forderungen wurde entsprochen.

Zu 24: Erfüllt.

Gegen die Erlassung eines positiven wr. Überprüfungsbescheides bestehen keine Bedenken.

Die oben angeführten Abänderungen sind als geringfügig anzusehen und können nachträglich genehmigt werden.

Der Forderung der Herren Ernst und Rainer Kletzmair in Post Nr. 2 der VHS, hinsichtlich eines außerbehördlichen Übereinkommens bezüglich der geänderten Größe und Situierung der Pumpstation 3, ist nachzukommen.

Der Behörde ist bis spätestens 31. Dezember 1998 das verlangte Übereinkommen vorzulegen.

Zu den Vorschreibungspunkten des Spruchabschnittes II. des Bescheides des LH von OÖ vom 23. März 1994, Wa-201808/32, wird folgendes festgehalten:

Die Maßnahmen bezüglich Niederschlags-, Schmelz- und Drainagewasserbeseitigung wurde bei einem nachträglichen Lokalaugenschein zwischen WLW, Projektanten und Anrainern einvernehmlich geändert, sodaß die abfließenden Mengen in den Jaidhausergraben nicht mehr nachvollziehbar sind.

Zu den einzelnen Auflagen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1: Die Anlage wurde insofern nicht projektsgemäß errichtet, als das Retentionsbecken nicht gebaut wurde und die Ableitungsmulden für die Oberflächenwässer nicht mit Halbschalen ausgelegt wurden, sondern einen natürlichen Bewuchs bzw. Untergrund aufweisen.

Zu 2: Detailpläne über das Retentionsbecken wurden nicht vorgelegt.

Zu 3: Als Energievernichtung wurde am Ende des Rohrstranges ein T-Stück vorgesehen. Dieses T-Stück mündet in den bestehenden Durchlaß (Betonrohr, Durchmesser 250).

Eine Auskolkung kann daher bei der Einleitungsstelle nicht erfolgen und ist am heutigen Tage auch nicht sichtbar gewesen.

Zu 4: Erfüllt.

Zu 5 bis 10:

Erfüllt.

Zu 11: Den Forderungen, soweit sie nicht selbst von der WLV abgeändert wurden, wurde entsprochen.

Zu 12: Erfüllt.

Am heutigen Tage wurde ein geologisches Gutachten von Dr. Lahodinsky vorgelegt, in dem der Verzicht auf die Errichtung des Retentionsbeckens und die übrigen Abänderungen eingegangen wird. Bei einer Begehung während der Bauzeit, Herbst 1994, wurde auch zwischen Projektant, Anrainern und WLV diese Maßnahme als sinnvoll erachtet. Im Zuge dieser Verhandlung gab der Vertreter des Forstt. Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steyr-Ennsgebiet ein Gutachten ab, welches den nunmehrigen Zustand aus Sicht der WLV als ausreichend feststellt. Zusätzlich sollte jedoch noch als Mängelbehebung zwischen Einfallschacht und Putzschacht im Bereich der Verrohrung talseitig ein weiterer offener Graben angeordnet werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dieser Abänderung zugestimmt werden, wenn die Forderung der WLV, die im heutigen Gutachten niedergeschrieben wurde, erfüllt wird.



Gegen einen positiven Überprüfungsbescheid besteht bei Erfüllung der Forderungen der WLV (Errichtung eines zusätzlichen offenen Grabens) kein Einwand.

Die vorgenommenen Abänderungen können nachträglich genehmigt werden.

**Bescheid der BH Kirchdorf/Krems vom 22. März 1994, Wa-105/1992**

Zu den einzelnen Auflagepunkten wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1: Die Ausführung wurde bis auf eine geringfügige Abänderung der Leitungsführung und die Errichtung einer Pumpstation 3 (Standortverschiebung und Vergrößerung) projektsgemäß durchgeführt.

Zu 2 bis 5:

Erfüllt.

Zu 6 und 7:

Erfüllt bzw. Dauervorschreibung.

Zu 8: Dauervorschreibung.

Zu 9 bis 11:

Erfüllt bzw. Dauervorschreibung.

Zu 12: Die vorgelegten Wasseruntersuchungsbefunde im geforderten Ausmaß wiesen Trinkwasserqualität auf.

Zu 13 bis 18:

Erfüllt.

Zu 19: Punkt 19. wurde mit Bescheid des LH von OÖ vom 23. März 1998, Wa-201808/53, abgeändert. Es ist nach Meinung des Amtsarztes lediglich eine Wasserqualitätskontrolle aufgrund der bereits vorgelegten öfteren Untersuchungen vor Beginn der Beschneieungstätigkeit vorzulegen. Dieser Punkt wurde erfüllt.

Zu 20: Erfüllt.

Zu 21: Von seiten des Konsenswerbers wurde zwar kein Pistenpflegeplan erstellt, es ist jedoch festzuhalten, daß aufgrund der relativ kurzen Bewilligungsdauer bis Ende Februar 2002 sowie des festgestellten guten Begrünungszustandes der Schipiste (Erosionsschäden sind wegen der jährlichen Arbeiten im Zusammenhang mit Begrünungen, Düngungen und Ausbesserung von Schäden nicht erkennbar) jedoch auf die Einhaltung dieses Auflagepunktes verzichtet werden kann. Zu diesem Zeitpunkt, im Jahre 2002, müssen für den Fall einer neuerlichen Bewilligung die Auswirkungen der Beschneieung auf die Ökosysteme beurteilt werden und allenfalls entsprechende Auflagen erhoben werden.

Zu 22 bis 26:

Erfüllt bzw. Dauervorschreibungen.

Zu 27 und 28:

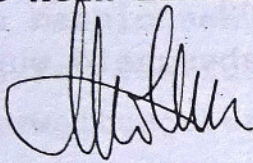
Die Fristen wurde eingehalten.

Zu 29: Erfüllt.

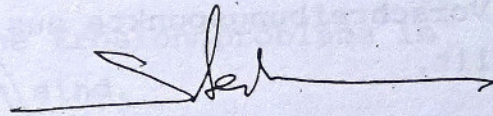
Die oben erwähnten Abänderungen:

- Vergrößerung und Standortverschiebung des Pumpwerkes 3
  - geringfügige Verschiebung der Rohrleitungstrasse
  - Nichterstellung eines Pistenpflegeplanes
- können nachträglich bewilligt werden.

Gegen die Erlassung eines positiven Überprüfungsbescheides besteht kein Einwand.



(Dipl.Ing. Gerald Müller)



(Ing. Edwin Steiner)

**B) Stellungnahmen der Behördenvertreter, Parteien und Beteiligten:**

Post Nr. 1) Stellungnahme des Vertreters des Gewässerbezirkes  
Linz:

-----  
Gegen die Erteilung einer positiven wr. Kollaudierung besteht  
seitens des Gewässerbezirkes Linz kein Einwand.  
Die Vorschreibungspunkte aus dem Bewilligungsbescheid wurden  
erfüllt.

  
(Ernst Murauer)

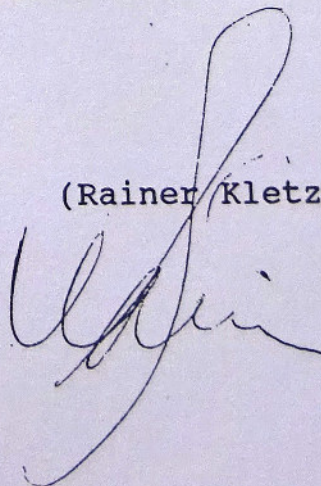
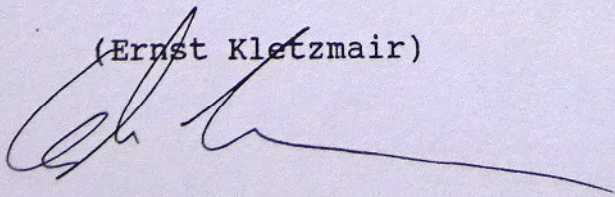
Post Nr. 2) Stellungnahme der Herren Ernst und Rainer  
Kletzmair:

-----  
Unsere Mutter ist Eigentümerin des Gstes Nr. 1439/1, KG Hin-  
terstoder. Auf diesem Grundstück wurde die Pumpstation 3 er-  
richtet. Die Pumpstation wurde nicht an der verhandelten Stel-  
le errichtet, sondern ist um ca. 20 m Richtung Norden verscho-  
ben worden. Auch die Ausmaße des Gebäudes entsprechen nicht  
den verhandelten Maßen, sodaß zusätzlicher Grund beansprucht  
wurde.

Grundsätzlich bestehen gegen die Erlassung eines positiven wr.  
Überprüfungsbescheides keine Einwände, wenn hinsichtlich der  
oben beschriebenen Abänderungen ein außerbehördliches Überein-  
kommen mit der Grundeigentümerin abgeschlossen wird.

(Ernst Kletzmair)

(Rainer Kletzmair)

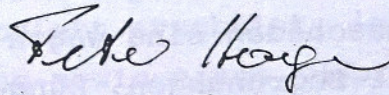


Post Nr. 3) Stellungnahme des Vertreters der Ullersperg'schen  
Forstverwaltung:

-----  
Gegen die Erlassung eines positiven wr. Überprüfungsbescheides  
bestehen keine Einwände.

Die Rekultivierungs- und Begrünungsmaßnahmen sind als vorbild-  
lich zu bezeichnen.

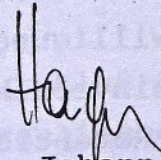
Weiters ist festzustellen, daß keine Erosionsprobleme im  
Forstverwaltungsbereich aufgetreten sind.



(Peter Hager)

Post Nr. 4) Stellungnahme des Vertreters der OÖ LWU GmbH:

-----  
Gegen die Erlassung des wr. Überprüfungsbescheides besteht  
seitens der OÖ LWU GmbH kein Einwand, wenn die Bescheidauf-  
lagen und Bedingungen auch in Zukunft genauestens eingehalten  
werden.



(Ing. Johann Hagn)

Post Nr. 5) Stellungnahme des Vertreters des Forstt. Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbau-  
leitung Steyr-Ennsgebiet:  
-----

Anlässlich des Lokalausweises am heutigen Tage konnte folgendes festgestellt werden:

Es wurde den Vorschreibungspunkten 4. und 5. aus der Stellungnahme des Vertreters der WLW entsprochen.

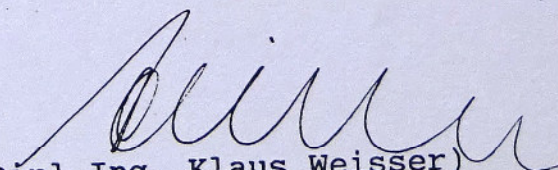
Zum Vorschreibungspunkt 1. ist festzuhalten, daß seitens des Konsenswerbers zwar kein Pistenpflegeplan erstellt wurde, aufgrund der relativ kurzen Bewilligungsdauer bis Ende Februar 2002 sowie des festgestellten guten Begrünungszustandes der Schipiste (Erosionsschäden sind wegen der jährlichen Arbeiten im Zusammenhang mit Begrünungen, Düngungen und Ausbesserung von Schäden nicht erkennbar) jedoch auf die Einhaltung dieses Auflagepunktes verzichtet werden kann. Zu diesem Zeitpunkt, im Jahre 2002, müssen für den Fall einer neuerlichen Bewilligung die Auswirkungen der Beschneidung auf die Ökosysteme beurteilt werden und allenfalls entsprechende Auflagen erhoben werden.

Der Auflagepunkt 3. (Errichtung eines Retentionsbeckens mit dosierter Ableitung der Schipistenwässer in den Jaidhausgraben) wurde nicht eingehalten. Es wurde im Rahmen der Detailplanung nach Vorliegen der Bewilligung aufgrund eines neuerlichen geologischen Gutachtens einvernehmlich zwischen Konsenswerber und der WLW von diesem Retentionsbecken abgegangen. Die Ursache liegt darin, daß die Anlage eines Retentionsbeckens mit einer möglichen Versickerung bzw. Einspeisung von Wässern in den hydrogeologisch äußerst sensiblen Unterhangbereich sehr problematisch ist und die Auslösung von Massenbewegungen bewirken kann. Des weiteren ist der Einfluß der Beschneidung auf den Oberflächenabfluß der Schipisten absolut sehr schwer einschätzbar, größenordnungsmäßig jedoch sehr gering und damit nahezu vernachlässigbar.

Es wurden daher entlang der Schipiste beidseitig offene Grabensysteme angelegt, um die Oberflächenwässer aufzunehmen. Zusätzlich wurden noch in einem besonders nassen Bereich Drainagen angeordnet, die ebenfalls in dieses System eingebunden wurden. Die Sammlung all dieser Wässer erfolgt durch einen Einfallschacht mit Rostabdeckung, welcher auch als Sandfang dient. Von dort werden die Wässer über Polocalrohre, Durchmesser 150, sowie einen weiteren Putzschacht zum Wegdurchlaß des Sturmgrabens (linker Quellgraben des Jaidhausgrabens) geführt und dort in die Rohre, Durchmesser 250, mittels eines T-Stückes eingebunden. Da der Sandfang im Bereich des Einfallschachtes relativ gering dimensioniert erscheint, ist dort im Extremfall mit einer Verlegung sowie einem Ausbrechen der gefaßten Wässer in den Sturmgraben zu rechnen, welcher in diesem Abschnitt äußerst labile Rutschmassen aufweist.

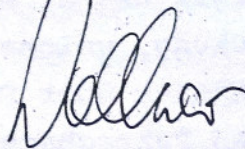
Aus Sicht der WLV wäre daher als Mängelbehebung zu fordern, daß zwischen Einfallschacht und Putzschacht talseitig ein weiterer offener Graben angeordnet werden muß, welcher bei einem Überströmen der Wässer im Bereich des Einfallschachtes diese schadlos bis zu dem dann ebenfalls als Einfallschacht auszuführenden derzeitigen Putzschacht abführen kann.

Die Einleitung in den Wegdurchlaß ist zwar aus Sicht möglicher Erosionen günstig, die hydraulische Abfuhrfähigkeit des Durchlasses ist jedoch für alle Wässer zu gering dimensioniert. Es wird allerdings anläßlich eines größeren Ereignisses am Einlauf des Durchlasses zu einer Verklausung samt Überströmen der Wässer aus dem Sturmgraben über den Weg kommen, sodaß der Durchlaß im Extremfall nurmehr die eingeleiteten Schipistenwässer abzuführen haben wird.

  
(Dipl.Ing. Klaus Weisser)

Post Nr. 6) Stellungnahme des Vertreters der Gemeinde  
Hinterstoder:

-----  
Gegen die Erlassung eines positiven wr. Überprüfungsbescheides  
besteht seitens der Gemeinde Hinterstoder kein Einwand.



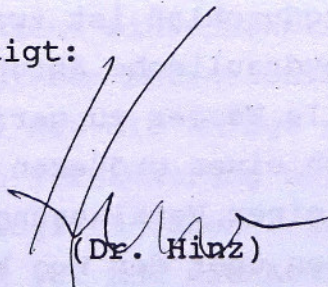
(Bgm. Helmut Wallner)

Post Nr. 7) Feststellungen des Verhandlungsleiters:

-----  
Die Eingabe des Arbeitsinspektorates für den 9. Aufsichtsbe-  
zirk vom 9. Juli 1998 wird verlesen und der Verhandlung als  
Beilage angeschlossen.

Diejenigen Parteien, welche trotz ordnungsgemäßer Ladung weder  
zur heutigen Verhandlung erschienen sind, noch eine schriftli-  
che Stellungnahme abgegeben haben, bzw. sich ohne Abgabe einer  
Stellungnahme von der Verhandlung entfernt haben, gelten gemäß  
§ 42 AVG als dem Verhandlungsgegenstand zustimmend.

Dies wird hiemit bestätigt:

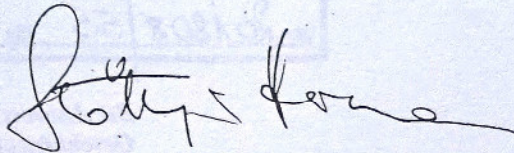


(Dr. Hinz)



**C) Abschließende Stellungnahme des Vertreters der Hinterstoder  
Bergbahnen GmbH:**

Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.  
Der verlangte privatrechtliche Vertrag mit Frau Erna Kletzmair  
wird bis spätestens 31. Dezember 1998 der WR-Behörde vorge-  
legt.

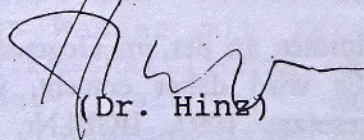


(Hermann Stöttinger)

Nachdem keine weiteren Parteien und Beteiligten erschienen  
sind und in der Sache selbst nichts mehr vorgebracht wird,  
wird die Verhandlung geschlossen.

Auf die Verlesung des Verhandlungsprotokolles wird verzichtet.

Dauer der Verhandlung: von 9.45 Uhr bis 13.30 Uhr,  
von 14.15 Uhr bis 17.00 Uhr.



(Dr. Hinz)

BEILAGE



**ARBEITSINSPEKTORAT  
FÜR DEN 19. AUFSICHTSBEZIRK  
4600 WELS, EDISONSTRASSE 2**

Wels, am 9. Juli 1998

DVR: 0501671  
Tel.Nr.: (07242)68647-0  
Telefax: (07242)68647-4

Bearbeiter: Dipl. Ing. Gerhard HUBER

Amt der OÖ. Landesregierung  
Wasserrechtsabteilung

Kärntnerstraße 12  
4020 Linz

Amt der o.ö. Landesregierung  
Eingel.: 13. Juli 1998  
Wa. 201808/55 Blg. /

Hz  
VA Hz

Bei Antwort bitte  
Geschäftszahl anführen

Zahl: 1958/19-19/98-Pe  
Bezug: Wa - 201808/54/Hz//He  
Betrifft: **Hinterstoder Bergbahnen GmbH,**  
Hinterstoder  
a) Wasserentnahme aus der Steyr  
für die Beschneigungsanlage  
Hinterstoder  
b) Ableitung von Niederschlags-,  
Schmelz- und Drainagewässern  
in die Steyr  
wasserrechtliche Überprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eine Teilnahme des Arbeitsinspektorates an der im Gegenstand festgesetzten kommissionellen Verhandlung ist nicht möglich. Es wird daher ersucht, im Sinne der Bestimmungen des § 12 Abs.2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl.Nr. 27, dem Arbeitsinspektorat eine Abschrift des do. Bescheides zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Leiter des Arbeitsinspektorates

**Huber**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Peak*

Hinterstoder Bergbahnen GesmbH., Hinterstoder;  
Errichtung einer Beschneiungsanlage auf der  
"Höss" in der Gemeinde Hinterstoder im Schon-  
gebiet zum Schutze der Wasservorkommen im  
Toten Gebirge; Erstattung eines san.-pol.  
Gutachtens

zu Wa-105/1992

An die  
Abteilung Wa

im Hause

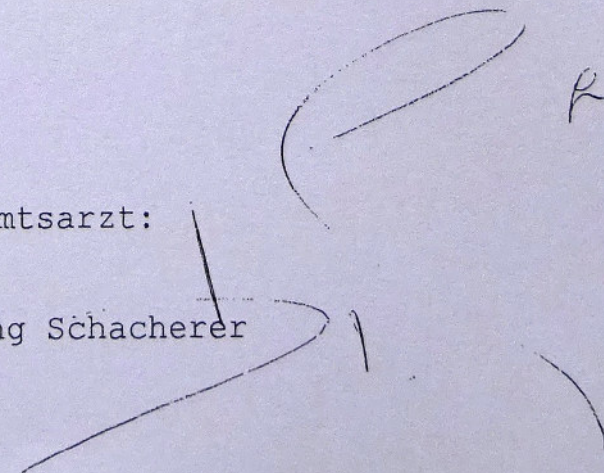
Der Amtsarzt schließt sich der Verhandlungsschrift des Amtes der  
oö. Landesregierung vom 28.7.1998 und den darin enthaltenen  
Auflagen, Fristen und Bedingungen der Amtssachverständigen für  
Wasserbautechnik und Hydrogeologie an.

Es wird aus san.-pol. Sicht darauf hingewiesen, daß gegen eine  
eventuelle Entnahme aus dem Flußbecken der Steyr Bedenken  
bestehen. Sollte dieses Wasser mit Fäkalbakterien verunreinigt  
sein (aus ev. landwirtschaftlichen Betrieben oberhalb des  
Ortskernes Hinterstoder gelegen, welche nicht an das  
Ortskanalisationsnetz angeschlossen sind bzw. durch  
landwirtschaftliche Düngerausbringng bei den angrenzenden Wiesen  
und Feldern), so besteht aus san.-pol. Sicht die Gefahr, daß mit  
Schneekanonen aufgebraachter Schnee, welcher schmilzt, in  
bestehende Zuflüsse, der am Westhang gelagerten Quellfassungen  
gelangen können.

Beil.: Akt

Der Amtsarzt:

Dr. Wolfgang Schacherer



R 1  
21.10.98